



Öffentliches Recht und Europarecht AKTUELL

19/2014 09.05.2014

REDAKTIONELLE LEITUNG:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler / Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer



Johannes Fischer / Katharina Pabel / Nicolas Raschauer (Hrsg)

[Handbuch der Verwaltungsgerichtsbarkeit](#)

Die „neue“ Verwaltungsgerichtsbarkeit wird in 17 hochkarätigen Beiträgen auf über 700 Seiten für Wissenschaft und Praxis dargestellt: *Thomas Olechowski*, Historische Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich; *Theo Öhlinger*, Die Verwaltungsgerichte im System der österreichischen Bundesverfassung; *Stefan Storr*, Die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit im europäischen Kontext; *Wolfgang Steiner*, Systemüberblick zum Modell »9?+?2«; *Johannes Fischer/Markus Zeinhofer*, Organisation, Besetzung und Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte; *Verena Madner*, Organisation, Besetzung und Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts;

Daniel Ennöckl, Organisation, Besetzung und Zuständigkeiten des VwGH; *Markus Brandstetter/Astrid Lukas*, Das Dienstrecht der Verwaltungsgerichte; *Barbara Leitl-Staudinger*, Die Beschwerdelegitimation vor den Landesverwaltungsgerichten, dem Bundesverwaltungsgericht und dem VwGH; *Andreas Hauer*, Der Beschwerdegegenstand im Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten, dem Bundesverwaltungsgericht und dem VwGH; *Katharina Pabel*, Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten; *Arno Kahl*, Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte erster Instanz beim VwGH; *Michael Mayrhofer/Matthäus Metzler*, Das Verfahrensrecht des VwGH; *Eva Schulev-Steindl*, Einstweiliger Rechtsschutz; *Harald Eberhard*, Verwaltungsgerichte und Gemeinden; *Georg Kofler/Walter Summersberger*, Das Bundesgericht für Finanzen im System der Verwaltungsgerichtsbarkeit; *Nicolas Raschauer*, Die Auflösung (fast) aller Sonderbehörden.

148 Euro, 1. Auflage, XXX und 704 Seiten, Festeinband, ISBN 978-3-7097-0020-4.

Zu beziehen ua über www.jan-sramek-verlag.at.

Gerald Landkammer

[Die grenzüberschreitende Abfallverbringung](#)

Die monographische Studie behandelt die Abfallverbringung aus der Sicht der Vollzugspraxis und widmet sich neben allgemeinen Fragen insbesondere dem Notifizierungsvorgang samt Online-Notifizierung mittels EDM, den Kontrollen des BMLFUW sowie den Sonderfällen der Abfallverbrennung und der Abfallgemische.

20 Euro, 1. Auflage, XI und 61 Seiten, Weicheinband, ISBN 978-3-902883-13-1.

Zu beziehen ua über www.pedell.at.

I. Bundesgesetzblatt

[BGBl II 101/2014 \(Anlage\)](#)

Kundmachung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport betreffend den **Frauenförderungsplan für das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport**

[BGBl II 102/2014](#)

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, mit der die **Rezeptpflichtverordnung** geändert wird

II. Amtsblatt der EU

[ABl L 132 v 03.05.2014, 1](#)

Beschluss Nr 445/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die „**Kulturhauptstädte Europas**“ **im Zeitraum 2020 bis 2033** und zur Aufhebung des Beschlusses Nr 1622/2006/EG

[ABl L 133 v 06.05.2014, 1](#)

Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die **elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen**

[ABl L 134 v 07.05.2014, 3](#)

Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik **Türkei** über die **Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt**

[ABl L 135 v 08.05.2014, 1](#)

Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine **Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank** aus Finanzierungen zur Unterstützung von **Investitionsvorhaben außerhalb der Union**

III. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsgerichte

A. Verfassungsgerichtshof

Keine Erkenntnisse im Berichtszeitraum.

B. Verwaltungsgerichtshof

02.04.2014, [2013/11/0078](#)

Wr KrankenanstaltenG; sofern eine Bewilligung für ein selbständiges Ambulatorium noch nicht besteht, hat der zuständige **potentielle Rechtsträger einen Antrag gem § 5 Wr KrankenanstaltenG** zu stellen; dies auch dann, wenn es zB zur Übernahme und Weiterführung eines seit vielen Jahren bestehenden, von einem Arzt betriebenen Laboratoriums durch einen anderen Rechtsträger, der dieses als selbständiges Ambulatorium betreiben möchte oder zur Änderung der Person

des Rechtsträgers, die seit Jahren eine Einrichtung betreibt, kommt; auch im Hinblick auf das unstrittig in den letzten Jahren gestiegene Arbeitsaufkommen der erwähnten Vereine – was sich in der Anstellung von Personen aus anderen Gesundheitsberufen zeigt – bezweckt eine **Umwandlung in ein selbständiges Ambulatorium die Herstellung des gesetzmäßigen Zustands** gem § 1 Abs 4 Wr KrankenanstaltenG

02.04.2014, [2013/11/0208](#)

StrahlenschutzG; ein auf § 18 StrahlenschutzG gestützter Bescheid, mit dem **Maßnahmen zur Gefahrenabwehr** erlassen werden, kann vom VwGH von vornherein nur dann auf seine Rechtmäßigkeit hin geprüft werden, wenn die Bescheidbegründung **im Einzelnen Feststellungen** trifft, aus denen sich ergibt, dass es sich um einen Fall handelt, in dem unmittelbare Gefahr droht, die aus dem Umgang mit Strahlenquellen iSd § 18 leg cit droht; es bedarf **demnach nachvollziehbarer Bescheidfeststellungen zur Gefahrenlage**, zu Art und Umfang des Umgangs mit Strahlenquellen und zum Ausmaß der drohenden Gefahr, insbesondere was den allfällig betroffenen Personenkreis anlangt

27.03.2014, [2011/10/0001](#)

Oö NaturschutzG; die **Wiederherstellung des vorherigen Zustands iSd § 58 Abs 1 Oö NaturschutzG** bedeutet die Herstellung des Zustands vor dem Beginn der verbotenen Errichtung; im Verwaltungsverfahren besteht **kein Rechtsanspruch** einer Partei auf Teilnahme an einer Beweisaufnahme; der SV ist daher nicht verpflichtet, die Parteien zu einer Befundaufnahme beizuziehen; der Bf muss dem Gutachten des Amtssachverständigen, wonach sich aus dem Vergleich der Orthofotos aus 1992 und 2007 klar ergebe, dass im Bereich des derzeitigen Standorts zum Zeitpunkt der Luftaufnahme im Jahr 1992 keine Hütte bestanden habe, konkret und auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten

28.02.2014, [2012/03/0149](#)

TelekommunikationsG; wird die durch § 25d Abs 1 Satz 1 TelekommunikationsG für **Verträge über Kommunikationsdienste mit Verbrauchern** gezogene Obergrenze überschritten, verstößt die entsprechende Regelung gegen diese Bestimmung; ihr wäre daher von der Regulierungsbehörde im Grunde des § 25 Abs 6 TelekommunikationsG („Nichtübereinstimmung mit diesem Bundesgesetz“) ohne Weiteres zu widersprechen; eine Klausel, die den Verbraucher unangemessen lange an den Vertrag bindet, ist iSd § 6 Abs 1 Z 1 KonsumentenschutzG nicht verbindlich; eine Angemessenheitsprüfung bedarf jedenfalls ausreichender **Feststellungen zu den Kündigungsbestimmungen des konkreten Falls**

C. Verwaltungsgerichte

BVwG 17.03.2014, [W170 2000608-1](#)

VwGbk-ÜG; VwGVG; nach der Rsp des VwGH ist die Zurückziehung einer Berufung zulässig und wird diese mit dem Zeitpunkt ihres Einlangens bei der Behörde wirksam; ab diesem Zeitpunkt ist – mangels einer aufrechten Berufung – die Pflicht der Berufungsbehörde zur Entscheidung weggefallen und das Berufungsverfahren ist einzustellen; dies muss grundsätzlich auch für die **Zurückziehung einer Beschwerde**, die beim BVwG anhängig ist, gelten; das Verfahren ist diesfalls gem § 28 Abs 1 VwGVG mit Beschluss einzustellen; dieser Beschluss ist allen Verfahrensparteien zur Kenntnis zu bringen

BVwG 20.03.2014, [W104 2000583-1](#)

PflanzenschutzmittelG; die Behörde hat hinsichtlich der **Identität des beantragten Pflanzenschutzmittels mit dem Referenzprodukt** mehr als eine Prüfung nach dem ersten Anschein vorzunehmen; so sind die Unterschiede in der Kennzeichnung ebenso wie die Unterschiede in der Zusammensetzung der Beistoffe detailliert nach ihren möglichen Wirkungen auf die Umwelt zu bewerten; diese Bewertung hat etwa anhand der Behörde zugänglicher Literatur und Ergebnissen vorhandener Studien, falls nötig unter Hinzuziehung eines SV, zu erfolgen; die Ergebnisse der Bewertung sind im Akt nachvollziehbar zu dokumentieren; dies ist umso eher geboten, als dem Antragsteller wegen Schutz berechtigter Geheimhaltungsinteressen Dritter die Einsicht in wesentliche Aktenteile vorenthalten werden kann

BVwG 01.04.2014, [W128 2000665-1](#)

UniversitätsG; nach stRsp des VwGH zum Aufsichtsrecht des Bundes gem § 5 UniversitätsorganisationsG, kommt niemandem ein subjektives Recht auf Ausübung dieses Aufsichtsrechts zu; dies gilt mangels diesbezüglicher Sondervorschriften auch für das **Aufsichtsrecht des Bundes gem § 45 UniversitätsG**; abseits des ohnehin von der Bf Partei ergrif-

fenen Rechtsmittels gegen den Bescheid ist es nicht geboten einer nicht zugelassenen Wahlliste die Wahlanfechtung durch einräumen eines subjektiven Rechts auf Ausübung des Aufsichtsrechts zu ermöglichen

BVwG 09.04.2014, [W108 2000754-1](#)

VwGbk-ÜG; VwGVG; es ist anzunehmen, dass das VwG die **vom VwGH abgetretene Säumnisbeschwerde** als **Beschwerde iSd Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG** zu behandeln hat und daher (ua) die Bestimmung des § 16 Abs 1 VwGVG (sinngemäß) zur Anwendung gelangt, wonach das Verfahren (über eine Beschwerde nach Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG wegen Verletzung der Entscheidungspflicht einer Verwaltungsbehörde) durch das VwG einzustellen ist, wenn der Bescheid durch die Behörde erlassen wurde

LVwG Bgld 24.04.2014, [E B05/09/2014.004](#)

Bgld BauG; bei der Errichtung eines **Carports** mit aufgesetzter Solaranlage mit der Gesamthöhe von 5,5 m sind die bau- polizeilichen Interessen, Standsicherheit, Widerspruch zum Flächenwidmungsplan und Beeinträchtigung des Orts- oder Landschaftsbildes im Rahmen eines **baurechtlichen Genehmigungsverfahrens** zu prüfen

LVwG NÖ 10.03.2014, [LVwG-AV-71/001-2014](#)

WasserrechtsG; von einer Weide gehen typischerweise keine Gefahren für Gewässer aus; geringfügige Eingriffe in den Stamm der Weide (seichte, stufenförmig angelegte Einschnitte am Stamm, dessen Durchmesser mehr als einen Meter aufweist), die die Bruchfestigkeit noch nicht beeinträchtigen, stellen keine **konkrete Gefährdung für ein Gewässer iSd § 31 Abs 3 WasserrechtsG** dar; eine bloß abstrakte Gefährdungsmöglichkeit reicht nicht aus, einen auf § 31 Abs 3 leg cit gestützten Auftrag zu rechtfertigen; § 31 Abs 3 WasserrechtsG beinhaltet eine Handlungspflicht des Verursachers einer Gewässergefährdung

LVwG NÖ 20.03.2014, [LVwG-KO-13-0007](#)

WasserrechtsG; Anlagen, die der Schifffahrt dienen, bedürfen in der Regel einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 38 WasserrechtsG; ein Entfernungsauftrag gem § 138 WasserrechtsG kann im Verwaltungsstrafverfahren nicht erfolgreich bekämpft werden

LVwG NÖ 24.03.2014, [LVwG-AV-16/001-2014](#)

AVG; VwGVG; durch eine **Veränderung seines Ansuchens** (wieder) in Richtung eines früheren Projektstadiums hat der Antragsteller sein Ansuchen in einem entscheidenden Punkt abgeändert; durch eine Änderung des verfahrenseinleitenden Antrags darf die Rechtsposition anderer Parteien nicht verschlechtert werden; im Hinblick darauf, dass die Behörde die **Feststellung des nun maßgeblichen Sachverhalts** mit der gleichen Raschheit und mit nicht höheren Kosten bewerkstelligen können wird als das Gericht selbst, kann das Gericht von der ihm durch § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG eingeräumten Befugnis Gebrauch machen, den angefochtenen Bescheid durch Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids **an die Behörde zurückverweisen**

LVwG NÖ 25.03.2014, [LVwG-AV-70-2014/001](#)

WasserrechtsG; eine Präklusion kommt in amtswegig eingeleiteten Verfahren – und darum handelt es sich beim wasserrechtlichen Erlöschensverfahren – nicht in Betracht; die **Parteistellung im Erlöschensverfahren** ist im § 102 Abs 1 lit c WasserrechtsG nicht abschließend geregelt; sie kann sich auch aus anderen Tatbeständen des § 102 Abs 1 WasserrechtsG ergeben; im Erlöschensverfahren als „Gegenstück“ des Bewilligungsverfahrens kommt auch eine Parteistellung der im Bewilligungsverfahren als Parteien beizuziehenden Grundeigentümer in Betracht; jedenfalls dann, wenn die Behörde dem Grundeigentümer (rechtswidrigerweise) im Erlöschensbescheid eine Duldungsverpflichtung auferlegt hat

LVwG NÖ 26.03.2014, [LVwG-AB-13-0266](#)

GewO; für die Beurteilung einer **einheitlichen Betriebsanlage** sind zwei Kriterien maßgeblich, nämlich der **einheitliche betriebliche Zweck** einer Anlage und die **räumliche Einheit**; fehlt auch nur ein Kriterium, liegt keine einheitliche gewerbe- rechtliche Betriebsanlage vor; der Schutz der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs iSd § 74 Abs 2 Z 4 GewO ist von der Gewerbebehörde von Amtswegen wahrzunehmen; Nachbarn sind nicht berechtigt, den Schutz dieser Interessen geltend zu machen, zumal ihnen die zitierte Bestimmung keine subjektiven öffentlichen Rechte einräumt

LVwG Wien 10.03.2014, [VGW-122/022/10213/2014](#)

GewO; auch unter der hypothetischen Annahme, dass ein Gastgarten iSd § 76a Abs 1 oder 2 GewO und eine Anzeige des Betriebsanlageninhabers und/oder Betreibers des Gastgartens vorläge und eine Kausalität zwischen der gemessenen Immissionssituation und dem Gastgartenbetrieb erwiesen wäre – was tatsächlich (noch) nicht der Fall ist, ist **Nachbarn nach § 76a GewO kein subjektiv-öffentlich-rechtlich verfolgbares Recht eingeräumt**; die Behörde hätte diesfalls vielmehr von Amts wegen vorzugehen; dem „geschädigten“ Nachbarn blieben im Fall eines ungerechtfertigten Untätigbleibens der Behörde bei Erfüllung der sonst noch erforderlichen Voraussetzungen allerdings Amtshaftungsansprüche

LVwG Wien 20.03.2014, [VGW-021/019/20066/2014](#)

GewO; **ÖffnungszeitenG**; insoweit der Bf sich damit verantwortet, ein **Offenhalten am Sonntag sei aus Gründen der Versorgungssicherheit sowie aus religiösen Erwägungen** (die gegenständliche Verkaufsstelle könne aus religiösen Gründen an Samstagen nicht offenhalten) erforderlich, ist dem entgegenzuhalten, dass es sich beim Betreiber der Verkaufsstelle um eine GmbH & Co KG, sohin eine juristische Person, handelt, die sich bei Ausübung ihrer Geschäfte auch jener Personen bedienen kann, welche von den angesprochenen religiösen Verböten nicht betroffen sind; der Betreiber GmbH als juristischer Person kann ein Glaubensbekenntnis jedoch nicht zugebilligt werden

LVwG Wien 27.03.2014, [VGW-141/058/23041/2014](#)

AVG; nach stRsp des VwGH ist für die Wirksamkeit einer durch einen Vertreter vorgenommenen fristgebundenen Verfahrenshandlung das **Vorliegen einer entsprechenden Bevollmächtigung durch den Vertretenen zum Zeitpunkt der Verfahrenshandlung** erforderlich; erfolgt hingegen die Begründung des Vollmachtsverhältnisses zur Vertretung bei einer fristgebundenen Verfahrenshandlung erst nach Fristablauf, so bewirkt dies nicht die Rechtswirksamkeit der von dem noch nicht Bevollmächtigten seinerzeit gesetzten Verfahrenshandlungen; da in den Verwaltungsverfahrensgesetzen eine dem § 38 ZivilprozessO vergleichbare Regelung nicht getroffen ist, kommt die nachträgliche Genehmigung einer (bis dahin) von einem Scheinvertreter gesetzten fristgebundenen Verfahrenshandlung nicht in Frage

LVwG Wien 28.03.2014, [VGW-011/041/22009/2014](#), [VGW-011/041/22056/2014](#)

BauO für Wien; **VStG**; für den Fall, dass ein Bauführer bestellt ist und bei der Baudurchführung von einer vorhandenen Baubewilligung abgewichen wird, ist der **Bauführer** und nicht der Bauherr als **unmittelbarer Täter** zur Verantwortung zu ziehen

LVwG Wien 04.04.2014, [VGW-111/072/21548/2014](#)

BauO für Wien; für die **Zulässigkeit eines Entfernungsauftrags nach § 129 Abs 10 BauO für Wien** kommt es nicht darauf an, ob das Gebäude nach den heutigen oder nach den zum Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden Bauvorschriften bzw Bebauungsvorschriften bewilligungsfähig ist; vielmehr ist zu prüfen, ob für das Gebäude in seiner derzeitigen Ausgestaltung ein Konsens erforderlich ist und ob ein solcher vorliegt

LVwG Wien 24.04.2014, [VGW-172/082/22050/2014](#)

VwGVG; der Ausspruch über den **Ausschluss der aufschiebenden Wirkung** einer Beschwerde ist iSd § 59 Abs 1 Satz 2 AVG jedenfalls trennbar; das VwG hat bei der Abwägung, ob das der Behörde durch § 13 Abs 2 VwGVG eingeräumte Ermessen rechtmäßig ausgeübt wurde, darauf abzustellen, ob im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheids (nicht aber zum Zeitpunkt der Entscheidung durch das VwG) die Voraussetzungen für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gem dieser Bestimmung gegeben waren; nach dem Wortlaut des § 13 Abs 5 Satz 3 VwGVG ist über Beschwerden gegen den (bescheidmäßigen) Ausschluss der aufschiebenden Wirkung **„ohne weiteres Verfahren unverzüglich“ zu entscheiden**; daraus ist abzuleiten, dass in einem nur den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde betreffenden Verfahren die (inhaltliche) Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids nicht (vollständig) zu prüfen ist

IV. Gerichtshof der Europäischen Union

A. Gerichtshof

[06.05.2014, Rs C-43/12, Kommission / Parlament und Rat](#)

Nichtigkeitsklage – Richtlinie 2011/82/EU – Grenzüberschreitender Austausch von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte – Wahl der Rechtsgrundlage – Art 87 Abs 2 Buchst a AEUV – Art 91 AEUV – **Aufrechterhaltung der Wirkungen der Richtlinie** im Fall ihrer Nichtigkeitsklärung

[08.05.2014, Rs C-347/12, Wiering](#)

Vorabentscheidungsersuchen – **Soziale Sicherheit** – Verordnung (EWG) Nr 1408/71 – Verordnung (EWG) Nr 574/72 – **Familienleistungen – Familienbeihilfen – Erziehungszulage – Elterngeld – Kindergeld** – Berechnung des Unterschiedsbetrags

[08.05.2014, Rs C-483/12, Pelckmans Turnhout](#)

Vorabentscheidungsersuchen – **Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung** – Durchführung des Unionsrechts – **Anwendungsbereich des Unionsrechts** – Fehlen – **Unzuständigkeit des Gerichtshofs**

[08.05.2014, Rs C-591/12 P, Bimbo / HABM](#)

Rechtsmittel – **Gemeinschaftsmarke – Widerspruchsverfahren** –Anmeldung der Wortmarke BIMBO DOUGHNUTS – Ältere spanische Wortmarke DOGHNUTS – **Relative Eintragungshindernisse** – Verordnung (EG) Nr 40/94 – Art 8 Abs 1 Buchst b – Umfassende Beurteilung der **Verwechslungsgefahr** – Selbständig kennzeichnende Stellung eines Bestandteils in einer zusammengesetzten Wortmarke

[08.05.2014, Rs C-604/12, HN](#)

Richtlinie 2004/83/EG – **Mindestnormen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus** – Richtlinie 2005/85/EG – Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft – **Nationale Verfahrensregel, die die Prüfung eines Antrags auf subsidiären Schutz von der vorherigen Ablehnung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abhängig macht** – Zulässigkeit – Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten – Effektivitätsgrundsatz – **Recht auf eine gute Verwaltung** – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art 41 – Unparteilichkeit und Zügigkeit des Prüfungsverfahrens

[08.05.2014, Rs C-15/13, Datenlotsen Informationssysteme](#)

Öffentliche Lieferaufträge – Richtlinie 2004/18/EG – Auftragserteilung ohne Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens – **„In-House“-Vergabe** – Auftragnehmer, der vom öffentlichen Auftraggeber rechtlich verschieden ist – Voraussetzung einer **„Kontrolle wie über eigene Dienststellen“** – Öffentlicher Auftraggeber und Auftragnehmer, zwischen denen kein Kontrollverhältnis besteht – Dritte öffentliche Stelle, die eine teilweise Kontrolle über den öffentlichen Auftraggeber und eine Kontrolle über den Auftragnehmer ausübt, die als eine Kontrolle ‚wie über eigene Dienststellen‘ qualifiziert werden kann – **„Horizontales In-House-Geschäft“**

[08.05.2014, Rs C-35/13, ASSICA und Krafts Foods Italia](#)

Landwirtschaft – Agrarerzeugnisse und Lebensmittel – Verordnung (EWG) Nr 2081/92 – Art 2 – **Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen** – Sachlicher Geltungsbereich – Schutz im Inland – **Fehlende Eintragung auf Gemeinschaftsebene** – Folgen – Schutz von Bezeichnungen für Erzeugnisse, zwischen deren Merkmalen und geografischer Herkunft kein besonderer Zusammenhang besteht – Voraussetzungen

[08.05.2014, Rs C-161/13, Idrodinamica Spurgo Velox ua](#)

Öffentliche Aufträge – Wassersektor – Richtlinie 92/13/EWG – Verfahren einer wirksamen und raschen Nachprüfung – **Nachprüfungsfristen** – Zeitpunkt, zu dem diese Fristen beginnen

B. Schlussanträge

[08.05.2014, verb Rs C-359/11 und C-400/11, Schulz \(GA Wahl\)](#)

Richtlinie 2003/54/EG – **Elektrizitätsbinnenmarkt** – Richtlinie 2003/55/EG – **Erdgasbinnenmarkt** – Verträge zwischen Versorgern und Kunden aufgrund von nationalen Rechtsvorschriften – **Grundversorgungsverpflichtung** – Allgemeine Vertragsbedingungen – **Einseitige Änderung des Leistungsentgelts durch den Versorger** – Angemessenes Verbraucherschutzniveau – Endkunden – Transparenzerfordernis für Vertragsbedingungen – Verhältnis zur Richtlinie 93/13/EWG – **Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen** – Begrenzung der zeitlichen Wirkungen eines Urteils

[08.05.2014, Rs C-7/13, Skandia America Corporation \(GA Wathelet\)](#)

Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Mehrwertsteuergruppe – **Interne Verrechnung von Dienstleistungen, die eine Muttergesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat ihrer Zweigniederlassung, die in einem Mitgliedstaat zu einer Mehrwertsteuergruppe gehört, erbringt** – Frage der Steuerbarkeit der erbrachten Dienstleistungen

[08.05.2014, Rs C-137/13, Herbaria Kräuterparadies \(GA Sharpston\)](#)

Landwirtschaft – Kennzeichnung ökologischer/biologischer Produkte – Verordnung (EG) Nr 889/2008 – Art 27 Abs 1 Buchst f – Verwendung von Produkten und Stoffen bei der Verarbeitung von Lebensmitteln, die als ökologische/biologische Erzeugnisse gekennzeichnet sind – **Verbot der Verwendung von Mineralstoffen und Vitaminen, sofern sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind** – Zugabe von Eisengluconat und Vitaminen zu einer ökologischen/biologischen Fruchtsaftmischung – Mengen, die für die Zulassung als Nahrungsergänzungsmittel mit einer nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angabe oder als Lebensmittel für eine besondere Ernährung erforderlich sind

C. Gericht

Keine relevanten Urteile im Berichtszeitraum.

V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

07.05.2014, Beschwerde Nr. [44689/09](#), *Safai / Österreich*

Keine Verletzung von **Art 3 EMRK** (Folterverbot und Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung); Abweisung des Asylantrags und **Abschiebung** des afghanischen Staatsbürgers, der über den Iran und Griechenland nach Österreich gekommen war, nach Griechenland **nicht konventionswidrig**; aufgrund der **Dublin-II-Verordnung** liegt **Zuständigkeit zur Entscheidung** über den Asylantrag bei dem ersten vom Asylwerber betretenen EU-Mitgliedstaat

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

Disclaimer

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Mag. Julia Eder, Univ.-Ass. Mag. Lea Leingartner, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Wiss.-Mit. Sebastian Mauernböck, Wiss.-Mit. Mag. Mathäus Schmied

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.